

# Segelclub Graben-Neudorf e.V.

Mitglied des Deutschen Segler - Verbandes DSV  
76676 Graben - Neudorf, Kinzigstr. 28, Tel. 07255/5541  
Clubhaus: Tel. 07256/7565

---

## JUGENDORDNUNG

### § 1

Zur Vertretung und Wahrnehmung jugendspezifischer Interessen und Bedürfnisse, insbesondere zur Organisation und Durchführung überfachlicher Jugendarbeit schließen sich die Jugendlichen des SCGN zur Vereinsjugend zusammen.

Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder des SCGN vom vollendeten 7. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie die gewählten und berufenen Mitglieder in der Jugendarbeit des SCGN.

### § 2

Die Vereinsjugend wählt in einer Jugendversammlung

den/die Jugendwart/in

den/die Jugendkassenwart/in

Der Jugendwart / die Jugendwartin vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er /Sie ist stimmberechtigtes Mitglied im erweiterten Vorstand des Vereins. Die Wahl durch die Jugendversammlung finden mindestens jedes Jahr vor der mit Wahlen verbundenen Jahreshauptversammlung des Vereins statt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend nach § 1 ab vollendetem 12. Lebensjahr.

Die Wahl des Jugendwarts / der Jugendwartin bedarf der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung.

### § 3

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben verfügt die Vereinsjugend über eigene finanzielle Mittel. Sie wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten Mitteln sowie eventuellen Zuschüssen, Spenden und sonstigen Einnahmen.

Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

Der Nachweis über die sachgerechte Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung. Dem Vereinsvorstand oder dem/der vom Verein damit Beauftragten gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Ihm/Ihr ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

### § 4

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

### § 5

Die Jugendordnung muß von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Jahreshauptversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden.

Das Gleiche gilt für Änderungen.

Sie tritt mit der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung in Kraft.